

fung gleichwohl von gnädigster Landesherrschaft nicht nur, sondern auch von den Ständen, als dringend und ersprieslich anerkannt ist, auf mehrere Jahre hinaus, und macht dadurch in der That die Fortführung eines Kriegs: Kosten: Registers, wenn gleich unter Supposition einer andern Rubrik, unter dem bisherigen Verbande gesammter Landschaft, und mit alleinigem Ausschluß der vier großen Städte, auf eben diese Zeit nothwendig, wobey dann die Bedenklichkeiten, die die fortwährende Existenz einer solchen allgemeinen Landes: Schuld, bevorab unter den gegenwärtigen Zeit: Umständen, mit sich führt, bis dahin, daß der letzte Rest bezahlt ist, dieselben bleiben.

Für die Ritterschaft und übrige freie Stände insonderheit aber tritt 4) noch das wichtige Bedenken bey diesem Plane ein, daß dieselben, jenes Behuf der Kriegs: Schulden darzubringenden nicht unbeträchtlichen Opfers ohngeachtet, sich gleichwohl nach Verlauf weniger Jahre neuen Anforderungen, es sey nun in Hinsicht auf die vermehrten Bedürfnisse des Rent: Registers und die demselben nach und nach überwiesenen extraordinären Ausgaben, oder, in noch stärkerer Maaße, Behuf des Land: Renterey: Registers, um das ursprüngliche Ebenmaaß zwischen denen zu diesem Register konkurrierenden Ständen und Landes: Eingefessenen wiederherzustellen, ausgesetzt sehen, und nach denen, seit dem vorigjährigen Landtage rege gewordenen und höhern Orts bereits angebrachten Prägravations: Beschwerden und Desiderien, auch von daher geäußerten Gesinnungen, schwerlich zu erwarten stehen mögte, daß Register: Einnahmen und Ueberschüsse, zu welchen ein Theil der Landes: Untertanen in ungleich stärkerm Verhältniß, als der